



Medienmitteilung

Datum 15. Dezember 2006

Bundesrat eröffnet die Vernehmlassung zum Systementscheid bei Ehepaarbesteuerung

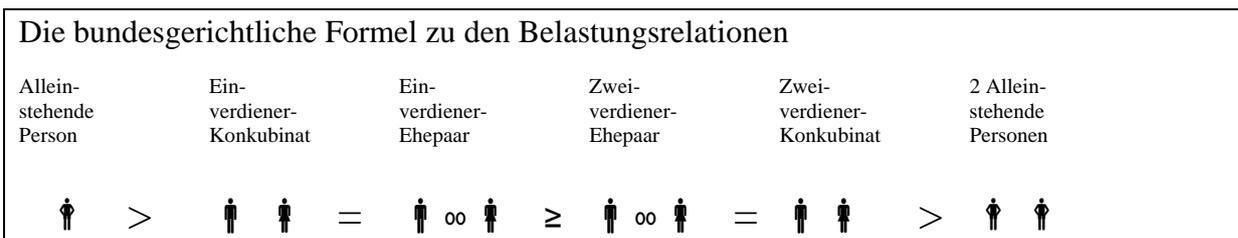
Der Bundesrat will klären, ob Ehepaare weiterhin gemeinsam oder neu getrennt besteuert werden sollen. Ein solcher Systementscheid drängt sich wegen gegensätzlicher parlamentarischer Vorstösse auf. Gleichzeitig will der Bundesrat mit dem Systementscheid der gesellschaftlichen Veränderung Rechnung tragen. Er schickt darum vier Modelle in die Vernehmlassung. Diese erfüllen weitestgehend die Vorgaben des Bundesgerichtes bezüglich Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden durch die direkte Bundessteuer. Nach der Vernehmlassung sollen dem Parlament die notwendigen Grundlagen unterbreitet werden, damit es einen Grundsatzentscheid über die Besteuerungsform für Ehepaare treffen kann. Eine Systemänderung kann sich positiv auf den Arbeitsmarkt und dadurch auf das Wirtschaftswachstum auswirken.

Die vom Parlament im Oktober 2006 verabschiedeten Sofortmassnahmen werden die Benachteiligung von Zweiverdienerhepaaren gegenüber Zweiverdienerkonkubinatn voraussichtlich ab dem Steuerjahr 2008 wesentlich vermindern. Für rund 160'000 der 240'000 betroffenen Zweiverdienerhepaare wird die Schlechterstellung gegenüber den Konkubinatspaaren vollständig beseitigt und für die restlichen 80'000 gemildert.

Damit wird aber die Besteuerung sämtlicher Ehepaare gemäss den Vorgaben des Bundesgerichtes noch nicht ermöglicht. Gemäss der bundesgerichtlichen Formel zu den Belastungsrelationen hat bei gleichem Gesamteinkommen die steuerliche Belastung eines Zweiverdienerhepaares derjenigen eines Zweiverdienerkonkubinatspaares zu entsprechen. Dasselbe gilt für die steuerliche Belastung von Einverdienerkonkubinatspaaren und Einverdienerhepaaren. Einverdienerpaare sollen aber gleich viel oder mehr bezahlen als Zweiverdienerpaare, da mit der Berufsausübung beider Partner zusätzliche Aufwendungen entstehen. Zweiverdienerpaare sollen mehr bezahlen als zwei alleinstehende Personen mit je der Hälfte des Einkommens des

Medienmitteilung

Zweiverdienerpaares. Die Steuerbelastung einer alleinstehenden Person soll höher sein als jene eines Einverdienerpaares.



Nach der Ablehnung des Steuerpakets im Mai 2004 gingen eine Reihe parlamentarischer Vorstösse ein. Sie forderten entweder die Einführung eines Splittingmodells bei gemeinsamer Veranlagung eines Ehepaars oder einen Wechsel zur Individualbesteuerung.

Bevor nun der Bundesrat eine umfassendere Reform der Ehepaarbesteuerung angeht, möchte er vom Parlament wissen, ob die Ehepaare weiterhin gemeinsam oder neu getrennt besteuert werden sollen. Um dem Parlament diesen grundsätzlichen Systementscheid zu erleichtern, wurden vier Modelle erarbeitet. Alle vier Modelle zielen auf ein Steuersystem ab, das den Geboten der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspricht. Unabhängig vom gewählten Modell sollen möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerzahlenden erreicht werden.

Sowohl bei der getrennten als auch bei der gemeinsamen Besteuerung ist eine weitgehend gerechte Verteilung der Steuerlast durch eine entsprechende Wahl von Abzügen oder tariflichen Massnahmen möglich. Die Berechnungen der verschiedenen Modelle zeigen aber, dass in allen Belangen und Einzelfällen ausgeglichene Belastungsrelationen nicht durchgehend möglich sind. Der Systementscheid wird vorwiegend davon abhängen, ob in erster Linie die Ehe als Institution im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit oder die zivilstandsunabhängige und eigenständige Besteuerung jeder einzelnen Person in den Vordergrund gestellt wird. Die konkrete Steuerbelastung der einzelnen Kategorien von Steuerzahlenden hängt primär von der Ausgestaltung des jeweiligen Steuersystems ab und kaum vom System als solchem.

Modell 1: Modifizierte Individualbesteuerung

Bei der modifizierten Individualbesteuerung werden die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die Ersatzeinkommen sowie das Geschäftsvermögen demjenigen Ehegatten zugerechnet, der das entsprechende Einkommen erzielt respektive der Eigentümer des Geschäftsvermögens ist. Die anderen Vermögenswerte, die daraus fliessenden Erträge sowie die privaten Schulden werden den Ehegatten unabhängig vom Güterstand zwingend je zur Hälfte zugewiesen. Um bei einem neuen Einheitstarif möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu realisieren, werden drei Abzüge eingeführt: Für Einverdienerhepaare (Einkommensabzug), für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende. Letztere können je nach Situation den Haushaltsabzug und den Alleinerziehendenabzug geltend machen. Laut Bundesgericht sind bei einer Individualbesteuerung Korrekturen nötig, um einer Überbelastung namentlich der Einverdiener-Ehepaare entgegenzuwirken. Beim vorgeschlagenen Modell handelt es sich aufgrund der vorgesehenen Abzüge nicht mehr um eine reine Individualbesteuerung, sondern um eine

Medienmitteilung

modifizierte Individualbesteuerung. Bei der reinen Individualbesteuerung würde jede Person unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive besteuert.

Modell 2: Vollsplitting

Bei einem Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert, wodurch der Satz einer tieferen Progressionsstufe zur Anwendung gelangt. Beim Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen halbiert oder technisch gesagt: der Divisor ist 2. Um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen bei einem neuen Einheitstarif zu erreichen, werden auch bei diesem Modell Abzüge für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und für Alleinerziehende eingeführt.

Modell 3: Wahl zwischen Teilsplitting und Individualbesteuerung

Beim Modell mit Wahlrecht stehen den Ehepaaren zwei Besteuerungsvarianten zur Auswahl: Einerseits ein Teilsplitting mit einem Divisor, der deutlich kleiner ist als 2 (das gemeinsame Einkommen wird zu demjenigen Satz besteuert, der für das Gesamteinkommen geteilt durch den Divisor massgebend ist), und andererseits eine reine Individualbesteuerung. Alle nicht Verheirateten oder getrennt Lebenden werden wie heute individuell besteuert. Um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zu erzielen, sind ein Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und ein Abzug für Alleinerziehende vorgesehen.

Modell 4: Neuer Doppeltarif

Beim neuen Doppeltarif wird an der gemeinsamen Veranlagung mit zwei verschiedenen Tarifen für Ehepaare und Unverheiratete festgehalten. Der Tarifverlauf wird jedoch neu festgesetzt. Zudem sind ein Verheiratetenabzug und ein Zweiverdienerabzug vorgesehen. Beim Zweiverdienerabzug werden neu die Renteneinkommen den Erwerbseinkommen gleichgestellt.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Sowohl die reine Individualbesteuerung als auch das Splitting führen durch tiefere Grenzsteuersätze¹ auf dem Zweitverdienerinkommen zu positiven Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekten. Es kann eine Mobilisierung insbesondere der Frauen auf dem Arbeitsmarkt mit entsprechenden Wachstumswirkungen erwartet werden. Bei gleichem steuerbaren Einkommen und vergleichbarer Progressivität des Steuertarifs fällt das Marktarbeitsangebot bei der Individualbesteuerung im Vergleich zu einem Splittingsystem grösser aus. Die auf den Arbeitsmarkt reagierenden Zweitverdiener (hohe Arbeitsangebotselastizität) werden bei der Individualbesteuerung tiefer besteuert. Für sie wird dadurch eine Erwerbstätigkeit im Vergleich zum Führen eines Haushalts oder zur Freizeit attraktiver. Sie bieten deshalb mehr entgeltliche Arbeit an, wodurch sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot erhöht. Aufgrund des grösseren Arbeitsangebotes der Zweitverdiener resultiert unter der reinen Individualbesteuerung mittelfristig ein höheres Bruttoinlandprodukt als beim Splitting. Die Ab-

¹ Der Grenzsteuersatz (auch marginaler Steuersatz) gibt an, wie hoch der Steuersatz auf einem zusätzlich verdienten Franken ausfällt. Ein tieferer Grenzsteuersatz beim Zweiteinkommen bedeutet, dass ein zusätzlicher Zweitverdienst weniger stark belastet wird als heute. Von einem zusätzlich verdienten Franken bleibt also nach Abzug der Steuern mehr übrig.

Medienmitteilung

züge bei der modifizierten Individualbesteuerung (Einkommensabzug und Haushaltsabzug) und der Abzug beim Splitting (Haushaltsabzug) schwächen die arbeitsmarkt- und wachstumspolitischen Vorteile dieser beiden Systeme ab.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone hängen davon ab, wie das jeweilige Steuersystem ausgestaltet wird. Falls die Ausgestaltung für keine Kategorie von Steuerpflichtigen Mehrbelastungen verursachen soll, führt dies zu sehr hohen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von schätzungsweise gegen 3 Milliarden Franken. Bei weniger grossen Mindereinnahmen wären bei einigen Steuerpflichtigen je nach Einkommenshöhe, Zivilstand oder Einkommensaufteilung Mehrbelastungen im Vergleich zu heute unvermeidlich.

Nach Auswertung der Vernehmlassung wird der Bundesrat dem Parlament die notwendigen Grundlagen für einen Systementscheid unterbreiten. Nach dem Grundsatzentscheid des Parlaments wird der Bundesrat eine konkrete Gesetzesvorlage ausarbeiten.

Auskunft: Isabelle Blättler, Leiterin Stabsstelle Gesetzgebung DVS, Eidg. Steuerverwaltung, Tel. 031 322 72 02;
Kurt Dütschler, Leiter Steuerstatistik und Dokumentation, Eidg. Steuerverwaltung, Tel. 031 322 73 77.

Ergänzende Dokumente zu dieser Medienmitteilung finden Sie auf unserer Website: www.efd.admin.ch